



A n t r a g auf Erteilung der **Passagierberechtigung** mit aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

Deutscher Aero Club e.V.
Luftsportgeräte-Büro
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig

**Bitte den Antrag vollständig ausgefüllt und bestätigt im Original einreichen.
Hinweise auf Seite 2 beachten.**

Antragsteller (Vor- und Familienname; PLZ, Ort, Straße)

Tel. _____ mobil _____ Geburtsdatum _____

E-Mail _____ Lizenz-Nr. _____

Mitglied im DAeC (Verband /Verein) _____

Nur wenn zutreffend

Hiermit beantrage ich die Eintragung der Berechtigung zur Durchführung von Passagierflügen in doppelsitzigen Ultraleichtflugzeugen.

Die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag wird versichert:

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Nachweis der **5 Überlandflüge nach Lizenzausstellung** (davon mindestens 2 Flüge über mehr als 200 km mit Zwischenlandung mit Fluglehrer)

Datum	Typ und Kennzeichen	Startort	Zwischenlandung	Landeort	Startzeit	Landezeit	Strecke (km)

Ich habe an den 200 km Flügen teilgenommen,

die praktische Prüfung wurde bestanden am: _____

Fluglehrer: Name, Erl.-Nr. in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift

Die Übereinstimmung der hier aufgeführten Voraussetzungen mit der Angabe im Flugbuch bestätigt in Kenntnis des §120 LuftPersV und der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des § 134 (1) Nr. 10 LuftPersV.

Datum Name des Fluglehrers in Druckbuchstaben; Nr. des Luftfahrerscheines Unterschrift

Über die entstehende Gebühr erhalten Sie eine Rechnung, oder Sie erleichtern sich und uns die Arbeit, wenn Sie eine **Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschrift** gesondert beifügen. Die Gebührenliste ist auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Hinweise:

Zur Mitnahme von Passagieren (ein lizenzierter UL-Pilot ist ebenfalls ein Passagier) in doppel-sitzigen Ultraleichtflugzeugen ist eine Berechtigung nach § 84a LuftPersV erforderlich.

Fachliche Voraussetzung

zum Erlangen der Berechtigung ist der Nachweis von fünf Überlandflügen, davon mindestens zwei Überlandflüge mit Zwischenlandung über eine Gesamtstrecke von mindestens 200 Kilometer nach Erwerb der Lizenz in Begleitung eines Fluglehrers.

Entsprechend LuftPersV § 84a, Abs. 4 hat der Bewerber für eine Passagierberechtigung in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem Wissen und praktischen Können die Anforderungen für Flüge mit Passagieren erfüllt. Der zweite Überlandflug von mindestens 200 km Strecke in Begleitung eines Fluglehrers kann als Prüfungsflug gewertet werden. Der mitfliegende Fluglehrer ist zur Abnahme der Prüfung berechtigt, wenn beide Überlandflüge in der Verantwortlichkeit einer DULV- oder DAeC-registrierten Ausbildungsstätte durchgeführt wurden. Die erfolgreich durchgeführte Prüfung muss auf dem Antragsformular zur Passagierberechtigung bescheinigt sein. Im Falle der Begleitung der Überlandflüge durch einen nicht an einer registrierten Flugschule tätigen Fluglehrer wird die Überprüfung nach Erfüllung aller Voraussetzungen durch einen Prüfungsrat vorgenommen.

Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus dem Protokoll zur Praxisprüfung einschließlich der Überlandflugplanung, Kleinorientierung, navigatorische Sicherheit, Orientierungs- und Auffanglinien sowie Beachten der Sicherheitsmindesthöhe und weiterer luftrechtlicher Bestimmungen.

§ 122 Abs. 1 bleibt unberührt:

Privatluftfahrzeugführer, Segelflugzeugführer, Luftschiffführer oder Luftsportgeräteführer dürfen ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nur führen, wenn innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug derselben Klasse, desselben oder ähnlichen Musters, der Art des Luftsportgerätes ausgeführt wurden.

Definition der Überlandflüge

200 km Flüge mit Fluglehrer

Geradlinige Entfernung zwischen Start- und Zielflugplatz mind. 100 km, Zwischenlandung und zurück zum Startplatz ist ein 200 km Flug. Beträgt die Entfernung mind. 200 km und ist eine Zwischenlandung erfolgt, sind zwei 200 km Flüge erfüllt.

3 weitere Überlandflüge über jeweils 50 km

Hierunter verstehen sich Flüge von mindestens 50 km geradliniger Strecke mit Landung auf einem anderen Flugplatz.